

P R E S S E M I T T E I L U N G

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) in Straßburg vor wichtigen Entscheidungen im Verfahren gegen die Türkei und Deutschland sowie zur bevorstehenden Entscheidung des Landgerichts Bonn im Strafverfahren über die Verwertbarkeit von Polizeiprotokollen aus der Türkei, die wegen Folter widerrufen wurden

(Zugleich „Wie nah ist uns Kurdistan?“ – Nr. 51 bzw. „Wie nah ist uns die Türkei?“ – Nr. 3)

1. Im Verfahren Erdem gegen die Bundesrepublik Deutschland hat der EuGHMR kürzlich mitgeteilt, daß das Gericht die Beschwerde zugelassen hat (wegen des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht im sogenannten Düsseldorfer PKK-Prozeß; vgl. auch die vorangegangenen Pressemitteilungen vom 10.03. und 09.08.d. J.).

Die zuständige Kammer hat beschlossen, die Beschwerde hinsichtlich der **Dauer der Untersuchungshaft** (Artikel 5 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK), der **Unschuldsvermutung** in bezug auf die Dauer der Untersuchungshaft und die **Kontrolle seines Schriftverkehrs** mit seinem **Verteidiger** (Artikel 8 EMRK) während der Zeit der Untersuchungshaft zuzulassen.

Das Gericht schätzt, „daß dieser Teil der Untersuchung ernsthafte Rechts- und Tatsachenfragen stellt, die einer Sachprüfung bedürfen“ (Beschwerde-Nr.: 38321/97).

2. Im Beschwerdeverfahren des im Sommer letzten Jahres aus Moldawien in die Türkei entführten, in Deutschland als asylberechtigt anerkannten Kurden Cevat Soysal (Az.: 500091/99, vgl. unsere Pressemitteilung vom 23.07.1999 und 10.03.2000), hat der EuGHMR soeben mitgeteilt, daß über die Annahme der Beschwerde sowie den Antrag auf erneute vorläufige Maßnahmen gegen die Türkei in Kürze entschieden werde. Anlaß für den erneuten Antrag auf vorläufige Maßnahmen waren insbesondere die Umstände:

- Die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des früheren Rechtsanwalts des Mandanten, Kenan Sidar, vom 07.10.2000 aus der hervorgeht: Die schweren Folterfolgen hat er bei seinem ersten Besuch am 26.07.1999 mit eigenen Augen gesehen, zum Teil von dem Beschwerdeführer an diesem Tag glaubhaft berichtet bekommen. RA Sidar selbst mußte insbesondere wegen des Drucks, dem er als Verteidiger von Cevat Soysal und anderen ausgesetzt war, selbst im März 2000 in die Bundesrepublik flüchten, wo er inzwischen als asylberechtigt anerkannt wurde.

Die türkischen Behörden lehnen eine Untersuchung der Foltervorwürfe ab, ja sogar der Premierminister

Ecevit weist in einem geheimen Schreiben an den Justizminister, das amnesty international in einem ausführlichen Informationsheft zu diesem Fall veröffentlicht hat, ausdrücklich an, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen das Personal des Geheimdienstes MIT nicht zu eröffnen, das für die Folter verantwortlich war.

-Der Mandant und seine Familie sind nach wie vor der Bedrohung mit schwerer Folter durch türkische Sicherheitskräfte ausgesetzt: Während des Besuchs seiner siebenjährigen Tochter im Gefängnis wurde diese neun Stunden lang durch die Gendarmerie in Ankara festgehalten und Zeugin einer schweren Folterung mit der Bemerkung eines Beamten: „Unser wirkliches Geschäft betrifft Deinen Vater“. - Der Mandant leidet nach wie vor unter den Folgen der schweren Folter und seiner Hepatitis-B-Erkrankung, die nicht behandelt wird.

In dem Strafverfahren vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara, das noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll, droht dem Mandanten die Todesstrafe wegen Separatismus, Hochverrat und Führung einer Terrororganisation.

Wir hoffen, daß die Entscheidung des EuGHMR positiv ausfällt und gehen davon aus, daß die Bundesregierung, die das laufende Verfahren vor dem SSG laufend beobachten läßt, bei den türkischen Behörden interveniert, daß Herr Soysal wieder nach Deutschland zurückkehren kann, wo er als Asylberechtigter hingehört ist.

3.

In einem vor dem Landgericht Bonn anhängigen Strafverfahren verweise ich auf die beigefügte Erklärung der Verteidigung aus Anlaß einer wichtigen Entscheidung im Zusammenhang mit Foltervorwürfen in der Türkei (siehe Rückseite).

Für weitere Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Bremen, den 24.11.2000-11-23

Rechtsanwalt H.-Eberhard Schultz